

KREIS DÜREN

Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Auskunft

Martin Castor

Telefon-Durchwahl

02421/22-2790

eMail

Amt66@kreis-dueren.de

Zimmer-Nr.

624 (Haus B)

Fax

02421/
22-1066300

An die

Mitglieder des Naturschutzbeirates

(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Düren, den 17. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung
zur**

**29. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am**

Mittwoch, den 02. September 2020, 15:00 Uhr,

Sitzungsraum B130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Naturschutzbeirates am 04.03.2020
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

5. Entscheidungen für Einzelvorhaben
 - 5.1. Errichtung eines Schleuderbetonmastes als Mobilfunkanlage beim Pickartzhof in Linnich-Tetz
6. Anhörung Bauleitplanverfahren
 - 6.1. Gemeinde Nörvenich: 20. Änderung des Flächennutzungsplans zum Neubau eines Gemeinschafts- und Feuerwehrhauses in Nörvenich
 - 6.2. Gemeinde Nörvenich: Bebauungsplan H 3 "Gypenbusch" in Nörvenich
 - 6.3. Stadt Düren: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB Nr. 1/32 "Photovoltaik Stockheimer Landstraße" und 43. Änderung des Flächennutzungsplan
7. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Umgang mit Befreiungen und Ausnahmen
 - 8.2. Sonstige Mitteilungen
 - 8.3. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen bzw. Mitteilungen zu TOP 5.1 bis 8.1 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Franz Erasmi

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Vorlage zu TOP 5.1 der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 02.09.2020

Antragsbezeichnung	Errichtung eines Schleuderbetonmastes als Mobilfunkanlage beim Pickartzhof in Linnich-Tetz
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Linnich, Gemarkung Floßdorf, Flur 8, Flurstück 15
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Am Rand eines vorhandenen Schotterparkplatzes soll auf einer verbuschten Fläche ein ca. 40 m hoher Schleuderbetonmast als Mobilfunkanlage errichtet werden. Zusätzlich sind Flächen für die Systemtechnik und optionalen Technikflächen von insges. 30 m ² im Bereich des Mastfußes vorgesehen. Während der Bauphase werden Montage- und Kranaufstellflächen auf der vorhandenen Schotterfläche benötigt.
Betroffene Schutzgebiete	LP Ruraue, Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-3 "Rurtal nördlich der Autobahn A 44". Im in Neuaufstellung befindlichen LP 2 Rur- und Indeaue ist der Bereich ebenso als LSG vorgesehen. Ca. 30 m westlich liegt das FFH-Gebiet DE 5003-301, Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich.
Betroffene Verbote	<ul style="list-style-type: none"> • bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. (Gem. Ziffer 2.3 Buchstabe a) • Hecken, Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen. (Gem. Ziffer 2.3 Buchstabe l)
Eingriffsregelung	Es handelt sich um einen Eingriff. Dem Vorhaben liegen ein LBP, eine FFH-Vorprüfung und eine ASP bei. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird gem. des vom Land vorgeschriebenen Verfahrens (vgl. § 31 Absatz 5 LNatSchG) monetär ermittelt. Es ergibt sich ein Ersatzgeld in Höhe von € 27.367,-. Außerdem sind noch 243 ÖW extern auszugleichen für den Eingriff in den Naturhaushalt.
Artenschutzrechtliche Belange	Vermeidungsmaßnahmen gem. ASP. Falls Bauarbeiten in der Brut- und Nistzeit stattfinden, ist eine ökol. Baubegleitung einzurichten.
Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 2. Zusammenfassung ASP 3. Zusammenfassung FFH-Vorprüfung Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/
Bemerkungen	Keine

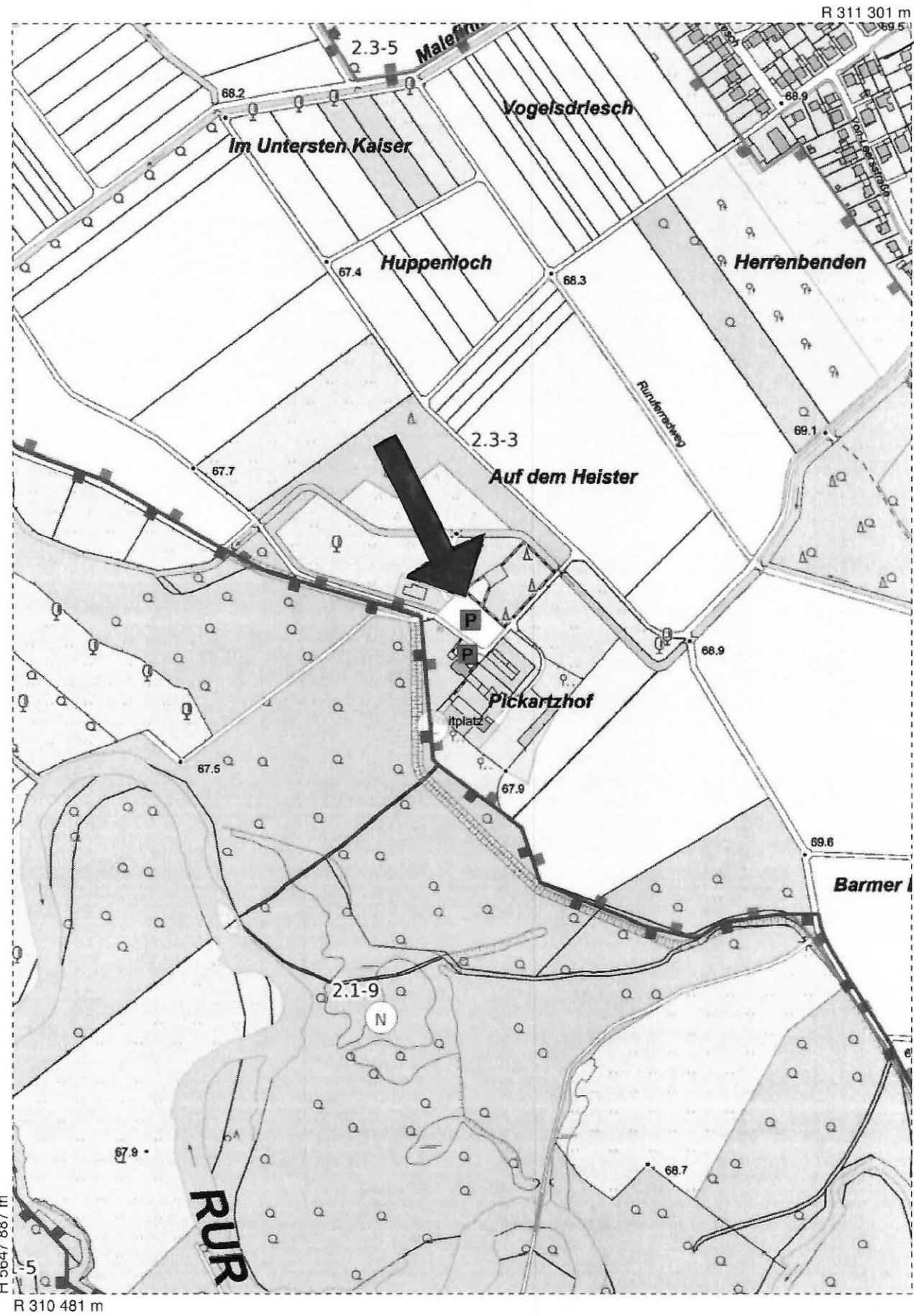
Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Errichtung eines Schleuderbetonmastes als Mobilfunkanlage beim Pickartzhof in Linnich-Tetz" keinen Gebrauch.

Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 5000

Thematische Darstellung
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 29.07.2020

Linnich-Teitz



4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

ASP

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um vermeidbare Störungen und Stressoren zu unterlassen. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht verhindern.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch folgende Maßnahmen vermeiden:

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange zu unterweisen.
- Die Baumaßnahme ist generell unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, des Gewässer- und Landschaftsschutzes, einschlägigen Sicherheitsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Sollte die Baumaßnahme innerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen, sind vor Beginn der Arbeiten die nitrophile Flur mit Strauchvegetation von einer zu beauftragenden ökologischen Baubegleitung zu untersuchen. Der Beginn der Bautätigkeit ist beim Auffinden von Nestern außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu verschieben. Werden im näheren Umfeld (Scheuchwirkung ist zu beachten) keine Nester vorgefunden, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Die Begehung ist zu dokumentieren, um bei Bedarf die Unbedenklichkeit der Baumaßnahme im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli nachweisen zu können.
- Eine stringente Abwicklung der Baumaßnahme und Organisation ist einzuhalten, sodass die Arbeiten innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes abgeschlossen werden können. So können Störungen und Stressverhalten der Tiere auf ein Minimum begrenzt werden.
- Für die Bauabwicklung und -sicherung sind ggf. eingesetzte Beleuchtungsanlagen, zum Schutz nachtaktiver Insekten wie folgt auszustatten: warmweißes Licht, kein Streulicht, Farbtemperatur max. 3000 K.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen lassen sich somit vermeiden, Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG unterbinden.

5 Zusammenfassung

Die Deutsche Funkturm GmbH plant gemeinsam mit der Deutschen Telekom Technik GmbH die Errichtung einer Mobilfunkanlage inklusive der dazugehörigen Versorgungseinheit.

Im Rahmen der eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung innerhalb des Genehmigungsverfahrens werden die Auswirkungen der geplanten Errichtung einer Mobilfunkanlage auf die besonders und streng geschützten Arten (planungsrelevanten Arten) des Messtischblattes 5003, Quadrant 2 (Linnich) dargestellt. Auf Grundlage einer Potenzialanalyse, in Verbindung mit den Wirkfaktoren lassen sich keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erkennen, die eine vertiefende Prüfung erfordern.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich mögliche Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten und Populationen vermeiden oder mindern.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden durch die Errichtung der Mobilfunkanlage im artenschutzrechtlichen Untersuchungsraum nicht tangiert.

abgeschlossen werden können. So können Störungen und Stressverhalten der Tiere auf ein Minimum begrenzt werden.

- Für die Bauabwicklung und -sicherung sind ggf. eingesetzte Beleuchtungsanlagen zum Schutz nachaktiver Insekten wie folgt auszustatten: warmweißes Licht, kein Streulicht, Farbtemperatur max. 3000 K.

7 Zusammenfassung

FFH - Vorprüfung

Die Deutsche Funkturm GmbH plant für das T-Mobile Funknetz den Neubau einer Mobilfunkanlage mit der dazugehörigen Versorgungseinheit. Der Standort der geplanten Mobilfunkanlage befindet sich am Randbereich einer geschotterten Fläche in der Nähe des Pickartzhof und somit unmittelbar nordöstlich des FFH-Gebiets „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ (DE-5003-301).

Die Lage des geplanten Mobilfunkmastes auf einer geschotterten Fläche außerhalb des FFH-Gebietes führt zu Eingriffen in eine nitrophile Flur mit Sträuchern. Die Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Stieleichen-Hainbuchenwald und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder werden durch die geplante Errichtung der Mobilfunkanlage in ihren Erhaltungszielen und -maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Habitats für den Biber werden von der Planung nicht in Anspruch genommen oder fragmentiert. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen lassen sich nicht benennen.

Kumulative Wirkungen mit weiteren Projekten oder Vorhaben lassen sich ebenso wie summative Effekte ausschließen. Der kleinflächige Eingriff außerhalb des FFH-Gebiets in einen isolierten Waldbestand zwischen zwei Verkehrsstrassen bietet keine Ansatzpunkte für Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet.

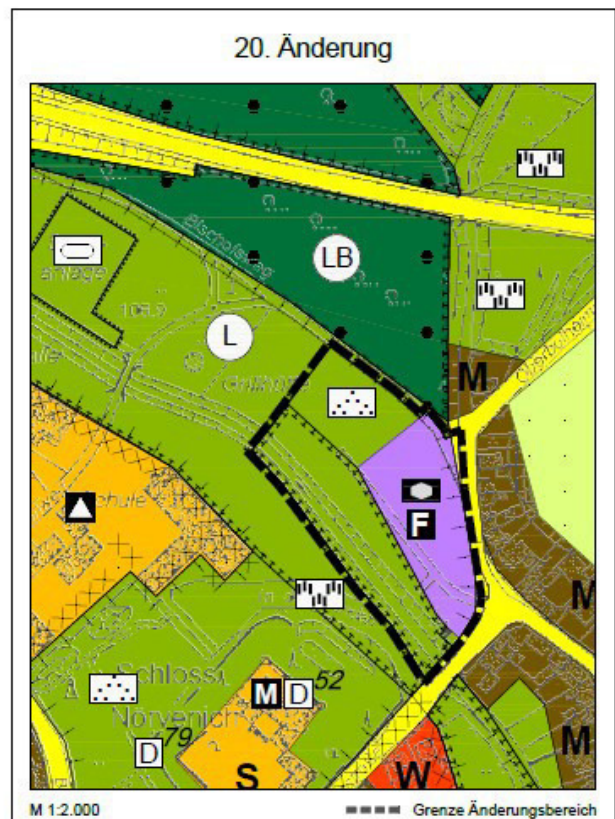
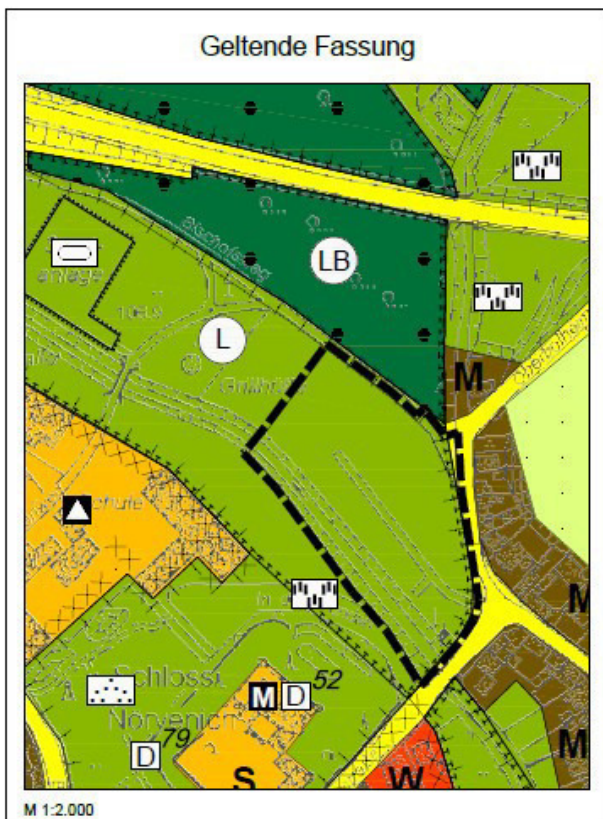
Insgesamt lassen sich Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und -maßnahmen der FFH-Lebensraumtypen und Vögel von gemeinschaftlichem Interesse ausschließen. Eine vertiefende Analyse im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bauleitplanung Gemeinde Nörvenich: 20. Änderung des Flächennutzungsplans zum Neubau eines Gemeinschafts- und Feuerwehrhauses in Nörvenich

Sachverhalt:

Im Osten des Zentralortes der Gemeinde Nörvenich, nahe dem Schloss Nörvenich ist die Entwicklung eines Gemeinschafts- und Feuerwehrhauses vorgesehen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird die untere Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping) über die geplante 20. Änderung des Flächennutzungsplans und das parallel laufende Bebauungsplanverfahren unterrichtet und aufgefordert zu dem Vorhaben eine Stellungnahme bis zum 04.09.2020 abzugeben.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben werden durch Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinschafts- und Feuerwehrhaus“ geschaffen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde vom Rat der Gemeinde Nörvenich am 19.02.2020 gefasst. Es ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit Ausweisung des Plangebietes als Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB vorgesehen. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 16.05.2019.



Ziel des Bauvorhabens Gemeinschafts- und Feuerwehrhaus ist die Errichtung eines Gebäudekomplexes, der sowohl die Funktion einer Begegnungs- und Versammlungsstätte, als auch die eines neuen Feuerwehrstandortes erfüllen soll. Das Plangebiet weist insgesamt eine Gesamtfläche von ca. 1,09 ha auf, von der 0,18 ha versiegelte Fläche sind. Das Plangebiet umfasst eine heute unbebaute Grünfläche östlich des Zentralortes von Nörvenich, die zurzeit keine Gliederung aufweist. Ein Großteil des Plangebiets wird momentan als Wiese genutzt. Im Westen des Gebietes verläuft der begradigte Neffelbach mit dem ihn umgebenden Auenbereich, gesäumt von Baumreihen. Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich die Festwiese der Ortschaft und der Schießstand der Schützenbruderschaft, der einmal jährlich für das Schützenfest genutzt wird.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand Mai 2001, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die angedachte Flächennutzungsplanänderung entspricht somit den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

Alternative Nachverdichtungspotentiale für den nachgefragten Gebäudekomplex in dieser Größenordnung in entsprechender Lage stehen in Nörvenich nicht zu Verfügung. Alternativ geprüfte Flächen sind aufgrund verschiedenster Rahmenbedingungen nicht als Standort des Gemeinschafts- und Feuerwehrhauses geeignet.

Landschaftsplan und Schutzgebiete:

Im Bereich der Gemeinde Nörvenich wurde kein Landschaftsplan aufgestellt. Sonstige Schutzgebiete oder schutzwürdigen Flächen i.S.d. BNatSchG (Natura 2000, besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft oder Biotopkatasterflächen des LANUV) bestehen innerhalb des Planbereichs nicht. Der Flächennutzungsplan zeigt in der aktuell gültigen Fassung für den Geltungsbereich ein Landschaftsschutzgebiet, das jedoch 2016 von der Bezirksregierung Köln aufgehoben wurde.

Für den Neffelbach ist 2020 eine Renaturierung durch den Erftverband geplant, die jedoch zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht begonnen wurde. Laut dem Renaturierungskonzept des Erftverbandes soll der Neffelbach zukünftig in einem vorgegebenen Korridor frei mäandrieren können. Der renaturierte Teilabschnitt des Baches beginnt bereits südlich des Plangebietes und setzt sich auch nach Norden hin fort. Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die geplante Lage durch die Darstellung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Auszüge aus der Begründung (Kapitel 4.5 "Umweltschutz, Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft") sind in der **Anlage 1** beigefügt.

Vorliegende Unterlagen sind des Weiteren ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung (inkl. Eingriffsregelung), der im Entwurf vorliegt und eine Artenschutzprüfung vom Februar 2020. Die Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die vollständigen Unterlagen und Gutachten zu den Bauleitplanverfahren sind unter: https://www.noervenich.de/aktuelles/oeff_bekanntmachungen.php einsehbar.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

4.5 Umweltschutz, Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft

4.5.1 Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Ein Teil des Plangebietes ist bereits heute als Festwiese und für sportliche Zwecke (Schießanlage) genutzt. Durch die zusätzliche Bebauung werden die heutigen Grünflächen und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich überplant. Durch die vorliegende Konzeption, die die Grundlage der FNP-Änderung bildet, wird lediglich ein Teilbereich der heutigen Parkflächen in Anspruch genommen.

Zudem werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, um die Natur und Umwelt zu schützen.

Laut der durchgeführten ASP 1 sind planungsrelevante Arten, insbesondere Fledermäuse, Höhlenbrüter und Brutvögel im Plangebiet nicht auszuschließen (vgl. Kapitel 4.5.3)

Mit der Bebauung sind Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes durch Mehrversiegelung verbunden. Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstige Strahlungsbilanz besitzen. Zusätzlich gehen Flächen zur Grundwasserneubildung verloren. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird daher mittels Festsetzungen das Maß der Bodenzerstörung und -schädigung auf das erforderliche Maß beschränkt. Aufgrund der verbleibenden Grün- und Wasserflächen werden sowohl die Auswirkungen auf das Klima als auch auf den Boden und den Wasserhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt. Das Oberflächengewässer „Neffelbach“ ist nur indirekt betroffen. Das Gewässer und sein seitlicher Baumbestand werden nicht beansprucht. Sie werden zwar durch die anfallenden Baumaßnahmen vorübergehend gestört, eine Störung erfolgt jedoch ohnehin durch eine parallel geplante Renaturierungsmaßnahme des Erftverbandes. Zusätzliche Versiegelungen entstehen durch die neue Zuwegung und eine Stellplatzfläche zwischen Oberbolheimer Str. und dem geplanten Gebäudekomplex sowie durch die Ein- und Ausfahrt der Feuerwehr.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist festzuhalten, dass auf dem als Freifläche erlebten Gebiet eine Bebauung errichtet wird. Durch die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanungen werden negative Auswirkungen jedoch möglichst geringgehalten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nach jetzigem Kenntnisstand durch die Bebauungsplanung nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das benachbarte Schloss Nörvenich werden durch textliche Festsetzungen z.B. der maximalen Gebäudehöhe möglichst geringgehalten. Auswirkungen auf weitere Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird auf Ebene der nachfolgenden Planungsschritte sichergestellt, ebenso die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotopelagen liegen für das Plangebiet nicht vor. Das Ergebnis der Artenschutzvorprüfung ist in Kap. 4.5.3 dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben. Der Bebauungsplan bietet durch seine Festsetzungen keine Voraussetzungen für die Ansiedlung von Vorhaben, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können.

Derzeit liegen erste Grundzüge eines Umweltberichtes vor. Bis zur Offenlage wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erarbeitet, in dem die Auswirkungen der Planung umfassend beschrieben werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen bei Berücksichtigung der beschriebenen Festsetzungen der nachfolgenden Planung nicht erheblich sind.

4.5.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der angedachten Planung werden heutige Freiflächen erstmals versiegelt. Bis zur Offenlage erfolgt eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbewertung und Beschreibung der Auswirkung auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, deren Ergebnisse in der Planfassung entsprechend berücksichtigt werden.

4.5.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die gesetzlich vorgeschriebene Artenschutzvorprüfung durchgeführt¹. Die wesentlichen Ergebnisse werden nachfolgend wiedergegeben, die Artenschutzrechtliche Prüfung ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Für das von der Baumaßnahme betroffene Messtischblatt 5105 4 (Nörvenich) und die Lebensraumtypen „Fließgewässer“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Höhlenbäume“, „Horstbäume“, „Säume, Hochataudenfluren“ sowie „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen gelten insgesamt 45 Arten als planungsrelevant, dazu zählen 11 Säugetier-, 33 Vogel- und 2 Amphibienarten.

Entlang der Oberbolheimer Straße stehen insgesamt 6 lebensraumtypische Winterlinden. Entlang der Böschungskante des Neffelbaches bestehen lebensraumtypische Sträucher (Hundsrose, Brombeere, Schwarzer Holunder).

Das Vorkommen aller Fledermausarten ist möglich, diese können die offene Fläche entlang der Gehölzstrukturen von Neffelbach und Wald für Jagdflüge nutzen, Wochenstuben sind zwar im nahegelegenen Wald, aber nicht innerhalb des Plangebiets betroffen. Schlafquartiere können an der alten Linde jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Für die meisten Greifvögel ist der Lebensraum insgesamt interessant, ein Nestbau wäre in größeren Bäumen, teilweise in Gebäuden möglich. Innerhalb der vorhandenen Linden waren jedoch keine Horste vorhanden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die freie Fläche marginal von Greifen zur Jagd genutzt wird.

Die planungsrelevanten Arten Feldsperling, Waldkauz und Star nutzen Baumhöhlen für ihren Nestbau. Diese sind möglicherweise in einigen Linden vorhanden, sodass die genannten Arten nicht ausgeschlossen werden können.

Das Gebüsch auf der Böschung ist grundsätzlich für verschiedene Arten als Fortpflanzungsbiotop geeignet. Dies sind Bluthänfling, diverse Wirte des Kuckucks, die Nachti-

¹ Artenschutzprüfung (ASP) nach den §§ 44 und 45 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung) zum Neubau eines Gemeinschafts- u. Feuerwehrhauses in Nörvenich, Landschaftsarchitektur Reepel, Februar 2020

gall, Girlitz und Turteltaube sowie weitere europäische Vogelarten. Wobei bei der Begehung kein Nest ausgemacht werden konnte. Das Gebiet war auch eher niedrig und wenig vielschichtig, sodass eine Besiedelung durch planungsrelevante Arten eher unwahrscheinlich ist.

Das Vorkommen der beiden Amphibien Wechselkröte und Springfrosch wird von der Gutachterin als unwahrscheinlich eingestuft.

Seltene Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Von den insgesamt ca. 3.530 m² sind ca. 430 bereits versiegelt². 12.420 m² der Wiese werden durch die Planung dauerhaft versiegelt.

Eine Gefährdung durch Bau- und Betrieb der Anlage geht vor allem im Rahmen der Baufeldräumung und durch optische/akustische Auswirkungen der späteren Nutzung der Anlage aus. Davon betroffen wären in Hecken brütende Vogelarten, Fledermäuse und nachtaktive Vogelarten.

Die während der Bautätigkeit entstehenden Lichtemissionen sind durch entsprechende Leuchtmittel gering zu halten.

Bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einem Zustandekommen der Verbotsbestände gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Im Artenschutzgutachten sind einige Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet, die im weiteren Verfahren geprüft werden und je nach Regelungsmöglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

4.6 Gewässerschutz

Am südwestlichen Abschnitt nahe der Flurgrenze verläuft der Neffelbach. Dieser wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes als Wasserfläche zusammen mit den gesetzlich zu schützenden Gewässerrandstreifen 5,0 m ab Böschungsoberkante gesichert (gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz - WHG i. V. m. § 31 Landeswassergesetz - LWG NRW).

Der Gewässerrandstreifen ist in seiner Funktion dem zukünftig renaturierten Verlauf des Neffelbaches anzupassen. Hier sind u.a. bestimmte Maßnahmen und Handlungen ausgeschlossen (z. B. Bebauungen einschl. Baunebengebäude, Lagerflächen, Parkflächen für Kfz, Straßen und Wege, landwirtschaftliche Intensivnutzung, Dünger- und Herbizideinsatz etc., siehe hierzu Bestimmungen gem. § 38 WHG und § 31 LWG NRW). Der voraussichtlich zukünftige Verlauf des Neffelbaches nach der Renaturierung wird auf Ebene der Bauleitplanung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert.

4.7 Hochwasserschutz

Die Fließgeschwindigkeiten des Neffelbaches werden bei einem Hochwasserereignis mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (HQ10 – HQ50) mit einer Geschwindigkeit von > 0,5 – 2,0 m/s angegeben. Gleiches gilt für ein Ereignis niedriger Wahrscheinlichkeit

² Der Geltungsbereich hat sich nach der Erstellung der ASP I minimal um Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vergrößert. Die grundsätzlichen Aussagen der ASP I erhalten ihre Gültigkeit. Der neue Geltungsbereich wird im Umweltbericht berücksichtigt.

4. Zusammenfassung

Im Jahre 2021 soll im Ort Nörvenich ein neues zentrales Feuerwehrgebäude an der Burgstraße entstehen.

Durch den Bau wird zusätzliche etwa 2.700 m² Wiese dauerhaft beansprucht, diese wird zu 72 % versiegelt oder teilversiegelt. Randliche Gebüsche werden vorübergehend entfernt und später neu angelegt. Ihr Anteil erhöht sich im Rahmen der Baumaßnahme um ein Drittel. Vorhandene Laubbäume bleiben unbeeinträchtigt.

Gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Aus dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG resultiert ein Verletzungs- und Tötungsverbot, ein Störungsverbot und ein Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Das von der Baumaßnahme betroffene Messtischblatt 5105 „Nörvenich“, Quadrant 4, bezogen auf die Lebensraumtypen „Fließgewässer“, „Kleingehölze“, „Säume“, „Höhlenbäume“, „Horstbäume und „Brachen“ führt insgesamt 45 Arten auf, dazu zählen 11 Säugetiere (Fledermäuse) 32 Vogel- und 2 Amphibienarten. Es wurde keine faunistische Kartierung durchgeführt.

Eine Gefährdung durch Bau und Betrieb der Anlage geht vor allem im Rahmen der Baufeldräumung und durch optische/akustische Auswirkungen der späteren Nutzung der Anlage aus. Davon betroffen wären in Hecken brütende Vogelarten, Fledermäuse und nachtaktive Vogelarten.

Die während der Bautätigkeit entstehenden Lärmemissionen sind vorübergehend, Lichtemissionen sind durch entsprechende Leuchtmittel gering zu halten.

Bei Durchführung untenstehender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einem Zustandekommen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen

Seltene Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

- Rodung der Gehölze in der brutfreien Zeit
- Einhaltung der DIN 18 920 für alle übrigen Gehölze
- Kurzfristige Bepflanzung der Böschungen nach Beendigung der Baumaßnahme
- Arbeitsraum = Baubereich
- Beleuchtung der Baustelle nur mit Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil
- Beleuchtung des fertiggestellten Geländes möglichst mit LED-Leuchtmitteln oder Lampen mit geringem UV-Anteil
- Einsatz von Lampen mit gezielter Beleuchtung und ohne Abstrahlung nach oben
- Vermeidung von Lärmemissionen beim Nachteinsatz (Martinhorn)

Bauleitplanung Gemeinde Nörvenich: Bebauungsplan H 3 "Gypenbusch" in Nörvenich

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Gypenbusch H3 zur Entwicklung eines Gewerbeparks am östlichen Rand des Hauptortes Nörvenich beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 04.09.2020 abzugeben.

Die Gemeinde Nörvenich beabsichtigt östlich des Hauptortes Nörvenich und anschließend an die bestehenden Gewerbegebiete ein neues Gewerbegebiet / Industriegebiet zu entwickeln. Das geplante Gewerbegebiet hat eine Größe von 36 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Mit Zufahrten umfasst der Geltungsbereich 39 ha.



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es – entsprechend den planungsrechtlichen Vorgaben - die Nachfrage nach geeigneten Gewerbe- / und Industrieflächen zu bedienen sowie die Verfügbarmachung von innerörtlichen Flächen für zentrenrelevante Nutzungen durch Schaffung der Voraussetzungen für die Verlagerung von bestehenden Gewerbeeinheiten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nörvenich ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt. Südwestlich des Plangebietes ist die Entwicklung von Wohnbebauung geplant und auch schon im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Bereich der Gemeinde Nörvenich wurde kein Landschaftsplan aufgestellt. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope liegen für das Plangebiet nicht vor.

Mit der angedachten Planung werden heutige Freiflächen erstmals versiegelt. Bis zur Offenlage erfolgt eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbewertung und Beschreibung der Auswirkung auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, deren Ergebnisse in der Planfassung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Artenschutzrechtliche Untersuchung wurde 2018 vom Unternehmen raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Folgenden kurz wiedergegeben.

Im Plangebiet wurden insgesamt 49 planungsrelevante Arten gemeldet, von denen 41 potentiell im Bebauungsplangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorkommen. Für die gemeldeten Fledermausarten kann das Plangebiet jedoch höchstens als Nahrungshabitat dienen. Nur wenige der gemeldeten Vogelarten können auf der intensiv ackerbaulich bewirtschafteten Fläche brüten. Des Weiteren können andere, allgemein häufige europäische Arten potentiell im Plangebiet brüten. Die Amphibienarten sind im Plangebiet auszuschließen, da sie keine geeigneten Habitatstrukturen im Gebiet vorfinden.

Gehölzentnahmen oder Gebäudeabriss sind im Zuge der Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes nicht vorgesehen, so dass eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gruppe der Fledermäuse auszuschließen ist. Die Funktion der vorhandenen Gehölze als Leitlinie und Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung des Planvorhabens weiterhin erhalten.

Für die Feldlerche, Nachtigall, Rebhuhn, Wachtel, Star, Steinschmätzer und Mehlschwalbe wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (ASP II) durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung 5 Feldlerchenreviere vollständig entwertet und das Revier des Rebhuhns beeinträchtigt werden. Die lokale Population der Nachtigall wird durch anlage- oder betriebsbedingte Störungen nicht verschlechtert. Aus diesen Gründen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. I BNatSchG wird bezüglich aller europäisch geschützten Vogelarten, mit Ausnahme der Arten Feldlerche und Rebhuhn, durch die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen.

Für die Beeinträchtigung von fünf Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss bei Realisierung des Planvorhabens im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz geschaffen werden. Der

Ausgleich kann multifunktional erfolgen und ist somit zugleich für das potenziell im B-Plangebiet brütende Rebhuhnpaar wirksam.

Für beide Arten gleichermaßen geeignet sind vor allem verschiedene Formen von Ackerextensivierungen im weitesten Sinne in einer großräumigen, offenen Agrarlandschaft. Im Einzelnen bieten sich u. a. die folgenden Förder- und Schutzmaßnahmen an, die einzeln oder kombiniert angewendet werden können.

- Extensivierung von Getreideanbau (doppelter Reihenabstand, reduzierte Düngung, keine Biozide),
- Anlage und Pflege von Brachen (Mahd, Grubbern ab 1. August) und Blühfeldern
- Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen (Mindestbreite 15 m),
- Ernteverzicht von Getreide sowie Einbeziehen unbefestigter Feldwege mit geringer Störungsfrequenz und Vorbehalt kurzrasiger Fahrspuren o. a. Streifen mit vegetationsfreien Stellen. Wenn keine unbefestigten Wege oder offene Bodenstellen vorhanden sind: Kombination mit Schwarzbrachestreifen („Kombistreifen“).

Für den Suchraum für die Ausgleichsflächen in der offenen, störungsarmen Agrarlandschaft sind in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ die folgenden Kriterien zu beachten:

Eine ausreichende Entfernung der Maßnahmenstandorte zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Vertikalstrukturen wie Waldränder als auch für Abstände zu Straßen, Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark frequentierten Feldwegen (Spaziergänger, freilaufende Hunde).

Der empfohlene Umfang für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen:

Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Bei Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers ist in der Regel ein Ausgleich von mindestens 1 ha erforderlich. Gleiches gilt für den Verlust eines Rebhuhnreviers. Unter Umständen können für die Feldlerche im Acker aber auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein. Bei einer geeigneten Kombination von Schutz- und Fördermaßnahmen ist nach eigenen Erfahrungen eine Flächengröße von 0,5 ha für die Neuschaffung eines zusätzlichen Feldlerchenreviers ausreichend. Ein multifunktionaler Ausgleich für Feldlerche und Rebhuhn ist möglich. Vorhabenbezogen resultiert somit ein Flächenbedarf für die Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 2,5 ha. Die erforderliche Fläche wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Rebhuhn und Feldlerche kann für alle erfassten Vogelarten der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des geplanten Gewerbegebietes ausgeschlossen werden.

Die vorliegenden Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren sind unter: https://www.noervenich.de/aktuelles/oeff_bekanntmachungen.php einsehbar.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Bauleitplanung Stadt Düren: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB Nr. 1/32 "Photovoltaik Stockheimer Landstraße" und 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 16.06.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VB Nr. 1/32 "Photovoltaik Stockheimer Landstraße" sowie des Entwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Düren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Auf dem ehemaligen Garagen- und Unterstellbereich sowie Unterkunftsbereich „Handzame Kaserne“, welche bis 1991 von belgischen Streitkräften betrieben wurde, soll zur Gewinnung von Solarenergie eine Photovoltaikanlage entstehen. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 23,55 ha, davon geplantes Sondergebiet für PV-Anlagen 14,78 ha.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete. Das LSG „Börde bei Stockheim und Drove und Rurniederung zwischen Kreuzau und Niederau“ grenzt im Osten und im Süden an Bereich an. Das NSG „Burgauer Wald“ befindet sich mit einem Abstand von 550 m, das FFH-Gebiet 5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich“ mit einem Abstand von über 1.000 m westlich des Vorhabengebietes. Aufgrund der fehlenden Fernwirkungen des Vorhabens ergeben sich keine planungsrelevanten Vorgaben durch die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete.

Die Vorhabenfläche wurde durch Luftbilddauswertung und vor Ort Aufnahme der bestehenden Bäume kartiert. Auf der Vorhabenfläche zeichnen sich diverse Strukturelemente mit artenreicher Flora ab. Im gesamten Plangebiet stocken Bäume unterschiedlichen Alters. Die offenen Grünlandbereiche sind zum Teil lückig und nährstoffarm. Im Osten des Plangebietes befinden sich asphaltierte Flächen, welche heute teilweise als Go-Kart-Bahn genutzt werden.

Gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Düren wurden die bestehenden geschützten Bäume mit einem Brusthöhenumfang von über 80 cm aufgenommen und kartiert. Auf dieser Grundlage erfolgte die Bestimmung der Bestandsbäume.

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Der Ausgleich für die neuversiegelten Flächen und die zu fällenden Gehölze und Einzelbäume erfolgt auf der Vorhabenfläche in Form von Entsiegelungsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 2,4 ha.

Dem Bebauungsplan liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung zu Grunde. Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen treten durch die Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. § 44 BNatSchG ein.

Das Verfahren wurde am 19.02.2020 im Rahmen der Anhörungen zu den Bauleitplanverfahren durch den Beirat bereits. Mit Email vom 28.02.2020 wurden die Beiratsmitglieder über das Ergebnis der Anhörung und die Stellungnahme der UNB informiert (s. **Anlage 1**).

Die vollständigen Unterlagen zu den Verfahren sind unter: https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen einsehbar.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Vorhaben: Bauleitplanung der Stadt Düren

- **43. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlage Stockheimer Landstraße";
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/32 „Photovoltaikanlage Stockheimer Landstraße“;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme Natur und Landschaft:

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und der Bebauungsplan VB 1/32 Stockheimer Landstraße - "Photovoltaikanlage" liegen hier im Parallelverfahren vor.

Zur Änderung des FNP liegen hier neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Darstellungen eine Begründung, der Umweltbericht sowie eine Artenschutzvorprüfung (ASP II) vor.

Anhand der vg. Unterlagen ist erkennbar, dass die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes vollständig ermittelt und bei der FNP-Änderung angemessen berücksichtigt worden sind.

Aus den vg. Gründen bestehen gegen die beabsichtigte FNP-Änderung aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme des Naturschutzbeirates:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 letzter Satz Landesnaturschutzgesetz am 19. Februar 2020 zu o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Düren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Der Beirat regt an, die Beweidung der Flächen unter den Photovoltaikmodulen mit Schafen zu betreiben.

Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sieht gem. § 34 Abs. 2 vor, dass die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis führen, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist. Gem. § 58 Abs. 4 LNatSchG ist das Verzeichnis unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Internet zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung des Ersatzgeldverzeichnisses erfolgt durch die Bereitstellung der Einladungen bzw. Niederschriften der Naturschutzbeiratssitzungen im Internet auf den Seiten des Kreises.

Letztmalig erfolgte die Vorstellung der Ersatzgeldliste mit Stand zum 31.12.2018 in der 24. Sitzung des Naturschutzbeirates am 27.02.2019.

Der Kreis führt zwei Ersatzgeldlisten, die insgesamt das Ersatzgeldverzeichnis darstellen. Der fortgeschriebene, aktuelle Stand zum 31.07.2020 ist den Tabellen in **Anlage 1** zu entnehmen.

Der § 70 Abs. 2 LNatSchG sieht eine Beteiligung des Naturschutzbeirates gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG vor. Daraus ergibt sich, dass Ersatzgeldlisten im Beirat vorzustellen sind, um bei der Verwendung der Ersatzmittel den Beirat zu beteiligen. Soweit erforderlich muß hierbei auch - wie in der Vergangenheit praktiziert - eine Beteiligung des Beiratsvorsitzenden anstelle des Beirates gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG erfolgen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der Beirat wird dann in seiner nächsten Sitzung informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ersatzgeldliste bzw. das Ersatzgeldverzeichnis zustimmend zu Kenntnis.

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG

I. Ersatzabgabe Wehebachtalsperre (Mittelbewirtschaftung vormals/tlw. innerhalb der Kommunen), Stand: 31.07.2020

Datum	Zahlpartner	Maßnahme/ Zweckbindung	Datum	Einzahlung €	Auszahlung €	Bestand €
Stadt Düren						
	Stadt Düren	Ausgleichszahlung	1995	394.697,04	-	394.697,04
	Stadt Düren	Maßnahmen	1996-2009	-	182.869,12	211.827,92
	Stadt Düren	Zinsen	2009-2016	10.547,51	-	222.375,43
Gesamt:						
Vereinnahmt im Kreishaushalt am 17.12.2018, keine Veränderung seitdem.						
Gemeinde Hürtgenwald						
	Gemeinde Hürtgenwald	Ausgleichszahlung	2008	528.099,66	-	528.099,66
	Gemeinde Hürtgenwald	Maßnahmen	2012-2016	-	151.693,30	376.406,36
31.12.2016	Gemeinde Hürtgenwald	Zinsen	2009-2016	67.036,58	-	443.442,94
16.07.2020	Gemeinde Hürtgenwald (intern verbucht)	Gebührenbescheid Verzicht Vorver- kaufsrecht	2020		25,00	443.417,94
Gesamt:						
443.417,94						
Gemeinde Langerwehe						
	Gemeinde Langerwehe	Ausgleichszahlung	2008	245.016,49	-	245.016,49
31.12.2016	Gemeinde Langerwehe	Zinsen	2008-2016	3.841,91	-	248.865,50
31.12.2017	Gemeinde Langerwehe	Zinsen	2017	24,89	-	248.890,39
Gesamt:						
248.890,39						
Vereinnahmung im Kreishaushalt am 18.06.2019, keine Veränderung seitdem.						
Gesamtstand Ersatzabgabe						
						914.683,76

II. Sonstige Ersatzgelder (Stand: 31.07.2020)

Datum	Zahlpartner	Maßnahme/ Zweckbindung / Az	Einzahlung €	Auszahlung €	Bestand €
01.01.2012	-	Kassenstand	-	-	25.914,78
15.02.2012	Petra Klösgen	Baumbeseitigung/ 675007	1.200,00	-	27.114,78
05.12.2012	Renette, Peter Voissel	Obstbaumpflanzung	-	2.960,00	24.154,78
06.12.2012	Kreisentwicklung und – straßen	Straßenbau K 2/ 67/1	1.500,00	-	25.654,78
15.04.2014	RWE Power AG	Tagebau Inden/ 675401/06 (208/13)	66.400,00	-	92.054,78
02.06.2016	Juwi GmbH	Leitungsverlegung/ 675106 (16/16)	4.000,00	-	96.054,78
01.09.2016	Hans-Peter Riesen	Zaunbau NSG, Materialkosten/ 66/3	-	710,17	95.344,61
23.01.2017	Josef Porz	Leitungsverlegung/ 675106 (265/16)	3.500,00	-	98.844,61
11.04.2017	Verein zur Förderung des Naturschutzes im Kreis Düren	Anschaffung Amphibienschutzzaun	-	1.142,60	97.702,01
30.11.2018	Biologische Station Bonn/Rhein-Erfurt e. V.	Maßnahmen zur Ansiedlung der Gelb- bauchunken im Meroder Wald	-	2.142,00	95.560,01
18.12.2018	Naturschutzverein Koslar e. V.	Aktion Streuobstbäume 2018	-	1.945,42	93.614,59
12.02.2019	REA Energie Gmbh	Ersatzgeld für Windpark Langerwehe	23.648,00	-	117.262,59
Mai 2019	Amt 18	Grundstückskauf / Dienstbarkeit	-	5.578,17	111.684,42
12.06.2019	Bio-Station Bonn	Regiosaatgut, Projekt artenreiches Grün- land	-	716,64	110.967,78
12.06.2019	Thomas Krumpen	Bodenarbeiten für artenreiches Grünland	-	464,10	110.503,68
04.11.2019	Collas GmbH und Co. KG	Ersatzgeld Rahmenbetriebsplan Golzheim	58.890,00	-	169.393,68
					<u>169.393,68</u>

Umgang mit Befreiungen und Ausnahmen

Sachverhalt:

Die Gewährung einer Befreiung erfolgt gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG). Demnach kann der Landrat Düren als Untere Naturschutzbehörde (UNB) von den Verboten der Landschaftspläne oder Schutzgebiets-Verordnungen auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Regelmäßig muss sich der Beirat in diesen Fällen mit der Gewährung von Befreiungen befassen, um zu entscheiden, ob er von seinem Widerspruchsrecht gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG Gebrauch macht.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich gefestigte Rechtsprechung kann von der Gewährung einer Befreiung nur Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um einen sogenannten atypischen Fall handelt, der bei Aufstellung des Landschaftsplanes nicht absehbar war.

Für die UNB besteht hier rechtlich keine Wahlmöglichkeit. Die bislang auch zur Stärkung der Position des Beirates praktizierte Befreiungserteilung lässt sich daher für die Zukunft in vielen Fällen nicht mehr aufrecht erhalten.

Daher ist von dem Instrument der Ausnahme verstärkt Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Erteilung von Ausnahmen besteht i. d. R. allerdings kein Widerspruchsrecht des Beirates. Ein Widerspruchsrecht des Beirates besteht nur in den Fällen, in denen wesentliche Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten erteilt werden sollen soweit es sich nicht um gebundene Entscheidungen handelt (§ 75 Absatz 1 Satz 6 LNatSchG).

Eine Beteiligung des Beirates in Form einer Anhörung wird gemäß dem Runderlaß "Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht" durchgeführt, wenn es sich hierbei um eine wichtige Entscheidung oder Maßnahme der UNB handelt.

Die UNB hat im Rahmen der Erteilung der Ausnahme die Möglichkeit, neben einer räumlichen Steuerung auch durch entsprechende Auflagen eine landschafts-, natur- und artenschutzrechtlich verträgliche Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

Diese rechtlichen Anforderungen spiegeln sich ebenso auch in den überarbeiteten Ausnahmekatalogen des aktuellen Landschaftsplan-Vorentwurfes "Rur- und Indeaeue" wieder. Um zukünftig - anstelle der bisher praktizierten Befreiungen - entsprechende Ausnahmen rechtssicher erteilen zu können, sind hier weitergehende Ausnahmetatbestände genauer gefasst.